

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum: 16.04.2025 Geschäftszeichen:
III 38-1.19.34-10/23



Allgemeine Bauartgenehmigung

rigips
SAINT-GOBAIN

Nummer:
Z-19.34-2728

Antragsteller:
Saint-Gobain Rigips GmbH
Willstätterstraße 60
40549 Düsseldorf

Geltungsdauer
vom: 16. April 2025
bis: 16. April 2030

Gegenstand dieses Bescheides:

Bauart zum Errichten einer hochfeuerhemmenden, tragenden und raumabschließenden Wand
in Holztafelbauart

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und zwei Anlagen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Planung, Bemessung und Ausführung einer hochfeuerhemmenden¹, tragenden und raumabschließenden Wand in Holztafelbauart.

1.1.2 Die Wand besteht im Wesentlichen aus den folgenden Bestandteilen, jeweils nach Abschnitt 2.1:

- für die Tragkonstruktion (Rippen sowie Schwelle und Rähm): Holzbauteile
- für die Beplankung/ Bekleidung:
 - nichtbrennbare¹ Gipsfaserplatten und Gipsplatten
 - nichtbrennbares¹ Wärmedämmverbundsystem
- für die Dämmung:
 - nichtbrennbare¹ Mineralwolle (Steinwolle)
- Befestigungsmittel und Fugenmaterialien

Wahlweise dürfen Tafелеlemente nach Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen 2024/1 (MVV TB 2024/1), lfd. Nr. C 2.3.1.4², hergestellt aus Bestandteilen wie vor und wie in Abschnitt 2.3.3 beschrieben, vorgefertigt werden.

1.1.3 Es werden in Abhängigkeit des Wandaufbaus die Wandarten 1 bis 6 gemäß Tabelle 1 unterschieden:

Tabelle 1

Wandart	Anwendung
1 bis 3	Innenwand oder Außenwand
4 bis 6	Außenwand mit Wärmedämmverbundsystem gemäß Abschnitt 2.1.1.2.2

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Wand erfüllt in der jeweiligen Ausführung und bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung die bauaufsichtlichen Anforderungen an hochfeuerhemmende¹ Bauteile hinsichtlich

- einer Feuerwiderstandsdauer über 60 Minuten³ und
- der beidseitigen Ausführung mit einer brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.4⁴ der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)⁵,

sofern die Ausführung der Bauteilanschlüsse ebenfalls gemäß den Anforderungen der Technischen Regel A 2.2.1.4⁴ erfolgt. Als einseitig brandbeanspruchte Wände gelten auch Außenwände mit einer Länge von > 1,0 m.

1.2.2 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen und darf nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften als Bauart zur Errichtung einer tragenden, hochfeuerhemmenden¹ und raumabschließenden Innen- oder Außenwand angewendet werden.

¹ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2024/1, s. www.dibt.de

² nach Landesrecht

³ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften der Gebäudeabschlusswand ebenfalls berücksichtigt.

⁴ "Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise (M HolzBauRL)", Fassung Oktober 2020, s. www.dibt.de

⁵ Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2024/1, s. www.dibt.de

- 1.2.3 Die maximal zulässige Höhe der Wände von Unterkante Schwelle bis Oberkante Rähm beträgt 5000 mm (s. Abschnitt 2.2.2).
- 1.2.4 Die Anwendung der Bauart ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

Die Anwendung der Bauart ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung

2.1.1 Bestandteile der Wand

2.1.1.1 Tragkonstruktion

Die Tragkonstruktion (Holzständer sowie Schwelle und Rähm) mit den Mindestabmessungen (b x h) 60 mm x 100 mm besteht aus

- Vollholz nach DIN EN 14081-1⁶ in Verbindung mit DIN 20000-5⁷,
- Nadelholz mindestens der Festigkeitsklasse C24 nach DIN EN 338⁸ oder
- Laubholz mindestens der Festigkeitsklasse D30 nach DIN EN 338⁸ oder
- Brettschichtholz nach DIN EN 14080⁹ in Verbindung mit DIN 20000-3¹⁰ mindestens der Festigkeitsklasse GL 24c oder
- Balkenschichtholz nach DIN EN 14080⁹ in Verbindung mit DIN 20000-3¹⁰ mit verklebten Lamellen (Bohlen oder Kanthölzer) aus Vollholz (Nadelholz) nach DIN EN 14081-1⁶ mindestens der Festigkeitsklasse C24 nach DIN EN 338⁸

2.1.1.2 Beplankung/Bekleidung

2.1.1.2.1 Beplankung/Bekleidung mit Gips-/Gipsfaserplatten

Für die Beplankung/Bekleidung sind

- ≥ 15 mm bzw. ≥ 18 mm dicke, nichtbrennbare¹ Gipsfaserplatten¹¹ "Rigidur H", Typ GF-C2-I-W2, nach DIN EN 15283-2¹² und ETA ETA-08/0147 mit der Leistungserklärung Rigidur_H_15/18/20_LE_2301 vom 12.01.2023 und
- ≥ 18 mm bzw. ≥ 20 mm dicke, nichtbrennbare¹ Gipsplatten¹³ nach DIN EN 520¹⁴, Typ DF, vom Typ "Gipsplatte Rigips Die Dicke RF/RFI" oder "Rigips Feuerschutzplatte RF" des Unternehmens Saint-Gobain Rigips GmbH, Düsseldorf,

jeweils gemäß Anlage 2, zu verwenden. Es dürfen nur Platten ohne abgeflachte Kanten verwendet werden.

2.1.1.2.2 Bekleidung mit Wärmedämmverbundsystem (Wandart 4 bis 6 gemäß Abschnitt 1.1.3 und Anlagen 1 und 2)

Für die die Bekleidung der Wandaußenseite der Wandarten 4 bis 6 ist nichtbrennbares¹ Wärmedämmverbundsysteme (WDVS) mit mineralischem Außenputz nach Tabelle 2, Ausführung

6	DIN EN 14081-1:2011-05	Holzbauwerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
7	DIN 20000-5:2016-06+A1:2021-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt
8	DIN EN 338:2016-07	Bauholz für tragende Zwecke - Festigkeitsklassen
9	DIN EN 14080:2013-09	Holzbauwerke - Brettschichtholz und Balkenschichtholz - Anforderungen
10	DIN 20000-3:2022-02	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 3: Brettschichtholz und Balkenschichtholz nach DIN EN 14080
11	Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Bauplatten nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: Mindestrohdichte ≥ 1240 kg/m ³	
12	DIN EN 15283-2:2009-12	Faserverstärkte Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 2: Gipsfaserplatten
13	Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Bauplatten nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: Mindestrohdichte ≥ 836 kg/m ³	
14	DIN EN 520:2009-12	Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

jeweils mit 60 mm dicker Dämmung, mit Klebemörtel an den Untergrund angeklebt, zu verwenden.

Tabelle 2

Bezeichnung WDVS	aBG-Nr.	Dämmstoff	Kleber
"weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 100-MW-L, -MW-L Speedy" und "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 200-MW-L, -MW-L Speedy"	Z-33.47-836	"weber.therm MW 041 Fassade speedy" ¹⁵ mit 4 mm Außenputz	"Weber.therm 301 Klebe-Armierungsmörtel Unterputz" 4 mm

Weitere Einzelheiten zur Ausführung sind der allgemeinen Bauartgenehmigung des Wärmedämmverbundsystems zu entnehmen.

2.1.1.3 Gefachdämmung

Für die Gefachdämmung ist nichtbrennbare¹ Mineralwolle¹⁶ aus geschmolzenem Stein (Steinwolle) nach DIN EN 13162¹⁷ oder "Isover Ultimate HBP-034" bzw. "Isover Ultimate HBF-034" nach DIN EN 13162¹⁷ des Unternehmens SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG, Ludwigshafen, zu verwenden.

2.1.1.4 Befestigungsmittel

2.1.1.4.1 Befestigung der Komponenten der Tragkonstruktion untereinander und an den angrenzenden Bauteilen

Für die Befestigung der Komponenten der Tragkonstruktion untereinander sowie für die Befestigung der Wand an den angrenzenden Bauteilen sind geeignete Verbindungsmittel nach den geltenden Technischen Baubestimmungen zu verwenden.

2.1.1.4.2 Befestigung der Beplankung/Bekleidung

Für die Befestigung der Beplankung/Bekleidung nach Abschnitt 2.1.1.2.1 sind die nachfolgenden Befestigungsmittel zu verwenden:

- Klammern nach DIN EN 14592¹⁸ bzw. DIN EN 14566¹⁹
 - Durchmesser $d \geq 1,5$ mm, Rückenbreite $\geq 11,25$ mm, Klammerlänge ≥ 50 mm
 - bei Befestigung der Sichtlage "Platte-in-Platte" Spreizklammern mit CD-Spitze, Durchmesser $d \geq 1,5$ mm, Rückenbreite $\geq 11,25$ mm, Klammerlänge ≥ 30 mm
- Schnellbauschrauben nach DIN EN 14566¹⁹, Durchmesser $d \geq 3,5$ mm,
 - Länge: unterste Lage ≥ 30 mm (Plattendicke 12,5 mm) bzw. ≥ 40 mm (Plattendicke 15 mm), Sichtlage ≥ 50 mm

¹⁵ Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C, Mindestrohdichte ≥ 80 kg/m³

¹⁶ Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C, Mindestrohdichte ≥ 37 kg/m³

¹⁷ DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude- werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

¹⁸ DIN EN 14592:2022-08 Holzbauwerke – Stiftförmige Verbindungsmittel – Anforderungen

¹⁹ DIN EN 14566:2009-10 Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

2.1.1.5 Fugenmaterialien

Zum Verschließen der Plattenfugen sind folgende Bauprodukte zu verwenden:

- nichtbrennbarer¹ Fugenspachtel nach DIN EN 13963²⁰, wahlweise mit Bewehrungsstreifen, oder
- normalentflammbarer¹ "Rigidur Fugenkleber" des Unternehmens Saint-Gobain Rigips GmbH, Düsseldorf.

2.2 Bemessung

2.2.1 Standsicherheit unter normalen Temperaturen

Für die Bemessung der hochfeuerhemmenden Wand unter Verwendung der Gipsfaserplatten "Rigidur H" gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere DIN EN 1995-1-1²⁴ in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA²¹, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Dabei sind abweichend bzw. ergänzend zu DIN EN 1995-1-1²⁴ in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA²¹ für die Beplankung selbst sowie die Verbindungsmittel und den Anschluss an die Holzkonstruktion die Zusatzangaben der Europäisch Technischen Bewertung Nr. ETA-08/0147 zu beachten. Für den konstruktiven Holzschutz sind die Normen DIN 68800-2²² in Verbindung mit DIN 68800-1²³ zu beachten.

Für den Nachweis der Tragfähigkeit von Verbindungen mit Verbindungsmitteln nach DIN EN 14566¹⁹ sind auch Angaben von Leistungen zu charakteristischen Werten des Fließmoments, der Zugtragfähigkeit, des Ausziehparameters und des Kopfdurchziehparameters der Verbindungsmittel erforderlich, diese können ggf. einer Europäischen Technischen Bewertung (ETA) oder einer Bewertung der Leistung in Form einer technischen Dokumentation entnommen werden.

Tragende Beplankungen sind direkt auf der Unterkonstruktion (Holzständer und ggf. Hinterlegungen) zu befestigen. Beplankungen, die auf einer nichttragenden inneren Holzwerkstoff- oder Dämmplatte befestigt sind, dürfen nicht als tragend angesetzt werden.

Die tragenden Teile von Außenwänden dürfen durch statische oder quasi-statische Einwirkungen unter den klimatischen Umgebungsverhältnissen der Nutzungsklassen 1 und 2 nach DIN EN 1995-1-1²⁴ beansprucht werden. Ermüdungsrelevante Beanspruchungen sind auszuschließen.

2.2.2 Feuerwiderstand

2.2.2.1 Der Nachweis der Standsicherheit und des Raumabschlusses unter Brandeinwirkung für die hier zugelassene jeweils hochfeuerhemmende Wand gilt unter Einhaltung folgender Randbedingungen als erbracht:

- Die Spannungen $\sigma_{c,0,d,fi}$ in den Holzständern (Holzrippen) sind für die außergewöhnlichen Bemessungssituation Brandfall nach DIN EN 1995-1-2²⁵ unter Berücksichtigung von DIN EN 1995-1-2/NA²⁶ zu ermitteln. Die so ermittelten Spannungen in den Holzständern (Holzrippen) dürfen die Werte für $\sigma_{c,0,d,fi}$ in Anlage 2 nicht übersteigen.

Für die Ermittlung von $\sigma_{c,0,d,fi}$ braucht der Druckanteil aus einer Biegebeanspruchung nicht berücksichtigt zu werden.

20	DIN EN 13963:2005-08	Materialien für das Verspachteln von Gipsplatten-Fugen – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
21	DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
22	DIN 68800-2:2022-02	Holzschutz- Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen in Hochbau
23	DIN 68800-1:2019-06	Holzschutz- Teil 1: Allgemeines
24	DIN EN 1995-1-1:2010-12+A2:2014-07	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines –Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
25	DIN EN 1995-1-2:2010-12	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln –Tragwerksbemessung für den Brandfall; Deutsche Fassung EN 1995-1-2:2004 + AC:2009
26	DIN EN 1995-1-2/NA:2010-12	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall

- Die erforderlichen Querschnittsabmessungen der Holzständer (Holzrippen) und die Dicke der Beplankung ergeben sich grundsätzlich aus dem Nachweis für normale Temperaturen gemäß Abschnitt 2.2.1. Die Mindest-Querschnittsabmessungen gemäß Anlage 2 sind jedoch für die jeweiligen Wandarten auch dann einzuhalten, wenn der Nachweis für normale Temperaturen geringere Abmessungen ergibt.
- Die zulässige Wandhöhe ist aus brandschutztechnischer Sicht auf 5 m begrenzt. Die Schlankheit der Holzständer (Holzrippen) hinsichtlich des Knickens aus der Wandebene heraus darf den Wert $\lambda = 104$ nicht überschreiten.
- Der Raumabschluss ist für die hochfeuerhemmende Wand unter der Voraussetzung nachgewiesen, dass die Wand hinsichtlich des Aufbaus (z. B. Bekleidungsart, Dicke und Lagenzahl) den Vorgaben dieses Bescheids entspricht.

2.2.2.2 Die Anschlussbauteile, an die die hochfeuerhemmende Wand anschließt, müssen mindestens hochfeuerhemmend und raumabschließend sein. Die Anschlüsse müssen gemäß der MHolzBauRL⁴ ausgeführt werden.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Die hochfeuerhemmende Wand muss jeweils am Anwendungsort

- aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1, unter der Voraussetzung, dass diese
 - den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen und
 - verwendbar sind im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung, sowie
- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.2,
- nur von solchen Unternehmen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen, errichtet werden.

Der Antragsteller hat hierzu

- die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen und
- eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand auszuführen.

2.3.2 Errichtung

2.3.2.1 Allgemeines

Der Aufbau der hochfeuerhemmenden Wand muss einer der in Abschnitt 1.1.3 bzw. auf den Anlagen 1 und 2 beschriebenen Wandarten entsprechen.

2.3.2.2 Tragkonstruktion

Die einzelnen Bestandteile der Tragkonstruktion gemäß Abschnitt 2.1.1.1 sind unter Verwendung der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.1.4.1 miteinander zu verbinden. Der Achsabstand der vertikalen Holzrippen beträgt ≤ 625 mm.

2.3.2.3 Beplankung/Bekleidung

2.3.2.3.1 Beplankung/Bekleidung aus Gips-/Gipsfaserplatten

a) Anordnung

Die Dicke und Lagenanzahl der Gips-/Gipsfaserplatten muss den Anlagen 1 und 2 entsprechen.

Die Gips-/Gipsfaserplatten der ersten (unteren) Lage sind jeweils auf der Tragkonstruktion zu stoßen. Horizontale Stöße sind mit Riegeln, Material und Abmessungen gemäß Abschnitt 2.1.1.1, zu hinterlegen.

Fugen sind gefachweise zu versetzen. Dabei darf ein Mindestversatz zwischen den Lagen von 250 mm nicht unterschritten werden.

Die Platten sind stumpf zu stoßen. Kreuzfugen in den einzelnen Plattenlagen sind unzulässig.

b) Befestigung

Die Befestigung der Plattenlagen erfolgt mit Schrauben oder Klammern nach Abschnitt 2.1.1.2.4.2 wie folgt:

- erste (unterste) Lage:
 - mit Schrauben oder Klammern in der Tragkonstruktion im Abstand $a \leq 150$ mm
 - Reihenabstand $e \leq 625$ mm
- zweite Lage (Sichtlage):
 - mit Klammern im Abstand $a \leq 150$ mm in der Tragkonstruktion oder direkt in der ersten Lage ("Platte-in-Platte")
 - Reihenabstand $e \leq 400$ mm

Der Randabstand der Befestigungsmittel muss gemäß den Herstellerangaben 10 mm bzw. 15 mm betragen.

Es müssen die Angaben der Mindesteindringtiefen der DIN EN 1995-1-1²⁴ bzw. der DIN 18181²⁷ beachtet werden.

c) Ausbildung der Plattenfugen

Die Plattenfugen sind wie folgt auszuführen:

- bei Verwendung von Gipsfaserplatten "Rigidur H 15" (unterste Lage):
als sog. Klebefuge (Fugenbreite ≤ 1 mm) mit "Rigips Fugenkleber" nach Abschnitt 2.1.1.5
- bei Verwendung von Gipsplatten nach DIN EN 520:
als sog. Spachtelfuge (Fugenbreite ≤ 7 mm) mit Fugenspachtel nach Abschnitt 2.1.1.5 und ggf. Bewehrungsstreifen

2.3.2.3.2 Bekleidung aus WDVS

Es dürfen nur Wärmedämmverbundsysteme nach Abschnitt 2.1.1.2.2 angewendet werden. Für die Ausführung sind die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Bauartgenehmigung für das Wärmedämmverbundsystem zu beachten.

2.3.2.4 Gefachdämmung

Sämtliche Hohlräume der Wände sind zwischen den Holzrippen vollständig und hohlraumfüllend mit einer Gefachdämmung gemäß Abschnitt 2.1.1.3 auszufüllen.

Die plattenförmigen Dämmschichten sind mit entsprechendem Übermaß (Stauchung ca. 10 mm) und durch flankenformschlüssiges Einpassen zwischen den Holzrippen gegen Herausfallen zu sichern. Fugen von stumpf gestoßenen Dämmschichten müssen dicht sein. Bei mehrlagigen Dämmschichten sind die Stöße versetzt auszuführen.

2.3.3 Einbauten, Installationen und Oberflächen

2.3.3.1 Einbauten und Installationen

Der Einbau von Türen, Fenstern oder Feuerschutzabschlüssen – sofern bauordnungsrechtlich zulässig – und Hohlwanddosen sowie die Anordnung bzw. Durchführung von Installationen muss gemäß der MHolzBauRL⁴ erfolgen.

2.3.3.2 Oberflächen-/Witterungsschutz und Außenwandbekleidungen

Übliche nachträgliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu 0,5 mm Dicke und bauphysikalisch relevante Folien und Bahnen beeinflussen die angegebene Feuerwiderstandsklasse nicht.

Zur Sicherstellung eines dauerhaft wirksamen Wetterschutzes darf bei Wänden der Wandart 1 bis 3 gemäß Abschnitt 1.1.3 zusätzlich ein geeigneter Witterungsschutz oder ein für die Verwendung auf Holztafelbauwänden geeignetes WDVS gemäß allgemeiner Bauartgenehmigung aufgebracht werden. Die Technischen Baubestimmungen, insbesondere DIN 68800-2²² in Verbindung mit DIN 68800-1²³, sind zu beachten.

²⁷ DIN 18181:2019-04 Gipsplatten im Hochbau - Verarbeitung

Zusätzliche nachträgliche Bekleidungen aus nichtbrennbaren¹ Baustoffen (Bekleidungen aus Stahlblech ausgenommen), z. B. Putz, Verspachtelung, Fliesen oder Verblendungen, sind zulässig, sofern sie die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Wände nicht einschränken.

Für die Ausführungen sind im Übrigen die Bestimmungen der MHolzBauRL⁴ zu beachten.

2.3.4 **Anschlüsse an angrenzende Bauteile**

Die hochfeuerhemmende Wand ist mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.1 mit den angrenzenden Bauteilen zu verbinden.

Die Anschlüsse der Wand an angrenzende Bauteile (z. B. Innenwände, Außenwände und Decke) sind entsprechend den Technischen Baubestimmungen, insbesondere der MHolzBauRL⁴, auszuführen.

2.3.5 **Übereinstimmungserklärung**

Das bauausführende Unternehmen, das die jeweilige hochfeuerhemmende Wand (Regelungsgegenstand) errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, i. V. m. § 21 Abs. 2 Musterbauordnung (MBO²)).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.34-2728
 - Bauart für hochfeuerhemmende tragende Wand in Holztafelbauart, Wandart ...²⁸
 - Name und Anschrift des ausführenden Unternehmers
 - Bezeichnung der baulichen Anlage
 - Datum der Errichtung/der Fertigstellung
 - Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen
- Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 **Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

Mit der Fertigstellung und Errichtung der Wände ist der Betreiber schriftlich darauf hinzuweisen,

- dass die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile auf Dauer nur sichergestellt ist, wenn insbesondere die Beplankung und Bekleidung nach Abschnitt 2.1.1.2 stets in einem mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung konformen und ordnungsgemäßen Zustand (z. B. keine mechanischen Beschädigungen) gehalten werden und
- dass das Wärmedämmverbundsystem der Wandarten 4 bis 6 weder gegen andere Bauprodukte ausgetauscht noch beschädigt oder der jeweilige Aufbau verändert werden darf.

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile der Beplankung/Bekleidung ist darauf zu achten, dass die Ausführung wieder in der bestimmungsgemäßen Weise – insbesondere unter Beachtung der Abschnitte 2.3.1 und 2.3.5 – erfolgen muss.

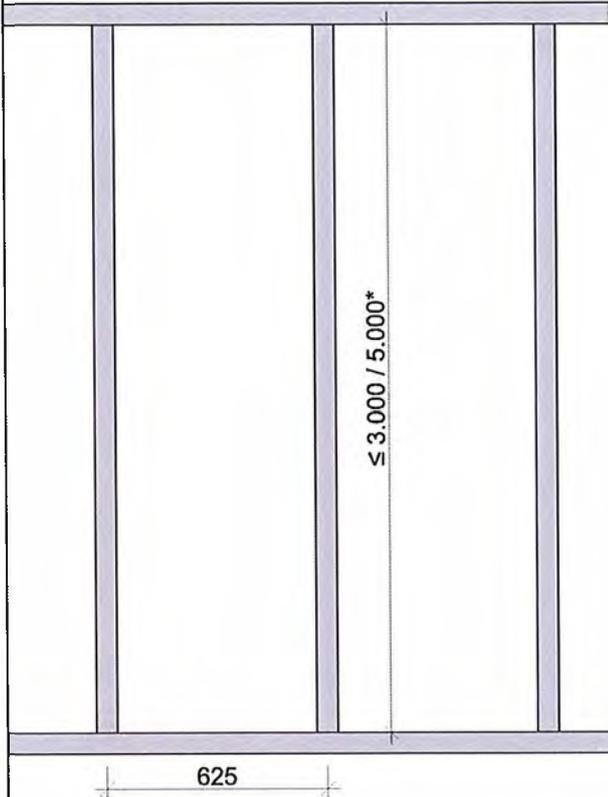
Thorsten Mittmann
Referatsleiter



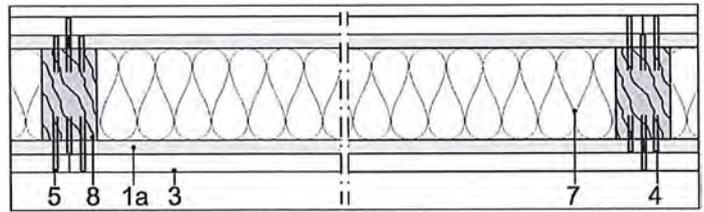
Beglaubigt
von Hoerschelmann

²⁸ Die jeweilige Wandart nach Abschnitt 1.1.3 ist anzugeben.

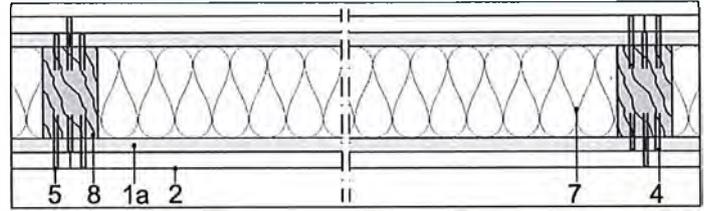
Schnitt A-A



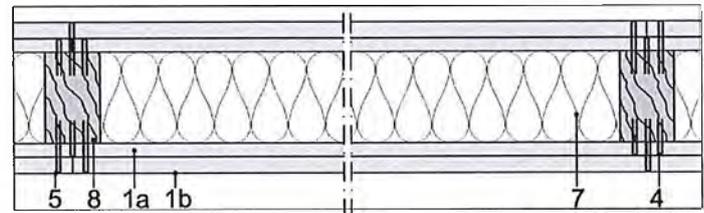
Grundrisse



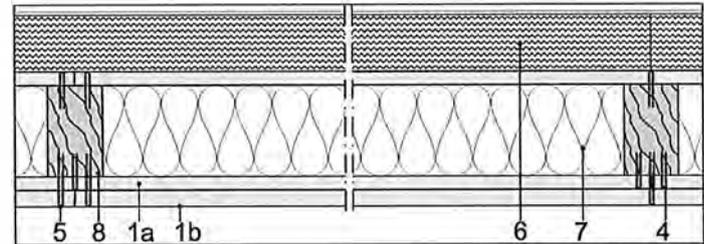
Wandart 1



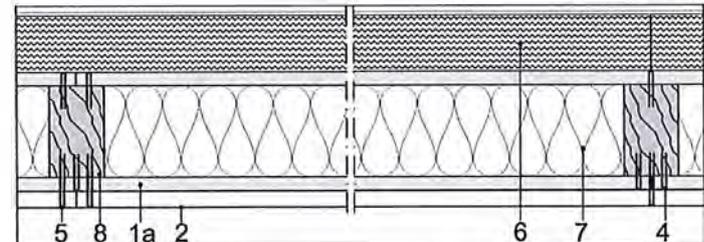
Wandart 2



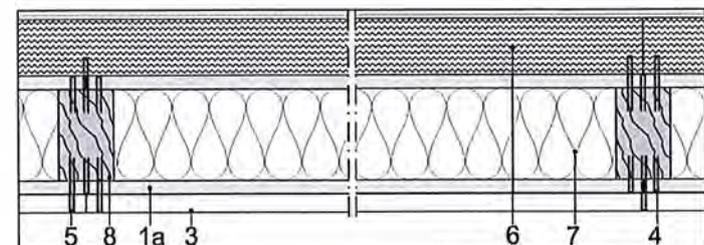
Wandart 3



Wandart 4



Wandart 5



Wandart 6

Legende:

- 1a Rigidur H 15
- 1b Rigidur H 18
- 2 Rigips Feuerschutzplatte RF 18
- 3 Rigips Die Dicke RF/RFI 20
- 4 Stahldrahtklammer bzw. Schraube (unterste Lage)
- 5 Stahldrahtklammer (Sichtlage)
- 6 Wärmedämmverbundsystem
- 7 Gefachdämmung
- 8 Holzunterkonstruktion

Alle Maße in mm

Bauart zum Errichten einer hochfeuerhemmenden, tragenden und raumabschließenden Wand in Holztafelbauart

Anlage 1

Übersicht Wandarten
Grundrisse und Wandschnitt

Wandart Nr.	Tragkonstruktion		Ständer zul. Spannung ¹⁾ $\sigma_{c,0,d,f}$ N/mm ²	Beplankung A		Beplankung B		Gefachdämmung ³⁾	
	Abmessung b/h \geq mm	Achs- abstand a \leq mm		Lage A1 Dicke mm	Lage A2 Dicke mm	Lage B1 Dicke mm	Lage B2 Dicke mm	Dicke ²⁾ mm	Art
1	60 / 100	625	2,5	15	18	15	18	18	MW / ULT
2	60 / 100	625	2,5	15	18	15	18	18	
3	60 / 100	625	2,5	15	20	15	20	20	
4	60 / 100	625	2,5	15	18	12,5	18	WDVS Dicke 60 mm ⁴⁾	
5	60 / 100	625	2,5	15	18	12,5	18		
6	60 / 100	625	2,5	15	20	12,5	20		

RH: Rigidur H gemäß Leistungserklärung Rigidur_H_15_LE_2301 bzw. Rigidur_H_18_LE_2301 bzw. Rigidur_H_20_LE_2301 vom 12.01.2023

DD: Gipsplatte "Rigips die Dicke RF/RF", Typ DF nach DIN EN 520

RF: Gipsplatte "Rigips Feuerschutzplatte RF", Typ DF nach DIN EN 520

MW: Mineralwolle nach DIN EN 13162, Rohdichte $\geq 37 \text{ kg/m}^3$

ULT: Mineralwolle "Isover Ultimate HBP-034" oder "Isover Ultimate HBF-034" nach DIN EN 13162, Rohdichte $\geq 20 \text{ kg/m}^3$

1) Bemessungswert der max. auftretenden Druckspannung

2) hohlraumfüllend

3) nichtbrennbar, Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$ (s. Abschnitt 2.1.1.3)

4) nach Z-33.47-836 (s. Abschnitt 2.1.1.2.2)

Bauart zum Errichten einer hochfeuerhemmenden, tragenden und raumabschließenden Wand in Holztafelbauart

Wandarten 1 bis 6

Anlage 2